

Umweltdepartement Kanton Schwyz
Vernehmlassung KVGeoi
Postfach 1210
6431 Schwyz

Schwyz, 15. Oktober 2009
Nicole Wenger-Schubiger,
Fraktionssekretärin
n.schubiger@bluewin.ch

Vernehmlassung Neuerlass „Kantonale Verordnung über die Geoinformation (KVGeoi)“

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen zum Neuerlass der „Kantonalen Verordnung über die Geoinformation“ Stellung zu nehmen. Die FDP Fraktion nimmt diese Gelegenheit dankend wahr und reicht Ihnen - innert der angesetzten Frist – die nachfolgende Stellungnahme ein, welche auch in enger Zusammenarbeit mit entsprechenden Fachpersonen aus dem Kanton Schwyz verfasst worden ist:

I. Allgemeines

Von Seiten der FDP wird begrüsst, dass in Anlehnung an das Bundesrecht eine kantonale Geodateninfrastruktur aufgebaut wird. Diese soll den Zugang zu den immer wichtiger werdenden Geodaten sicherstellen, vereinfachen und auch die Standards vereinheitlichen. Der erhebliche volkswirtschaftliche Nutzen ist für uns aufgrund der hoffentlich einfacheren Abläufe und der insgesamt voraussichtlich tieferen Kosten ausgewiesen.

Zu den technischen Belangen - sofern sie nicht finanzielle oder politische Bedeutung haben - finden sich nachfolgend keine Aussagen. Wichtig hingegen für uns sind die zukünftige Stellung der kantonalen Ämter, die administrative Organisation, die Kostenfolgen und die Umsetzung der Einzelinitiative EI 01/05.

II. Detailberatung

§ 2 Ist ein „Hochschulabschluss in Geomatik“ für alle derzeit aktiven Vermessungsfachleute präzise genug (insbesondere auch ältere Jahrgänge) oder sollte diese Bezeichnung nicht noch ergänzt werden durch „oder adäquate Ausbildung“ ?

Antrag:

d) oder einen Hochschulabschluss in Geomatik **respektive eine adäquate Ausbildung**.

§ 13 Tippfehler: 2) Die jeweils **zuständige** Fachstelle

§ 15 Neu sollen Stellen der Kantonsverwaltung ermächtigt werden, gewerbliche Dienstleistungen im Bereich der Geoinformation erbringen zu können.

Falls es sich dabei nur um die Abgabe und Beglaubigung von Geodaten der amtlichen Vermessung (siehe Bemerkungen unter § 36 und 37) oder um die Abgabe von übrigen Geodaten handelt, ist dies in Ordnung. Sofern es sich jedoch um die Herstellung von aus den Daten abgeleiteten und modifizierten Produkten handelt, **ist eine Konkurrenzierung des freien Marktes aus unserer Sicht grundsätzlich abzulehnen**. Mit der Marktöffnung (Einzelinitiative EI 01/05) in der Amtlichen Vermessung sollen Monopolstellungen abgebaut werden. Es besteht die Gefahr, dass hier ansonsten eine Neue wiederum geschaffen wird.

Zudem ist die Kumulation von Aufgaben der Überwachung und der Ausführung grundsätzlich unzulässig. Ein Amt darf nicht im Bereich von Aufgaben, die sie zu kontrollieren und zu überwachen hat, selbst operativ tätig werden.

Antrag:

Die gewerblichen Dienstleistungen sollen sich lediglich auf die Abgabe von Geodaten allgemein und die Beglaubigung von Daten der amtlichen Vermessung beschränken. Eine entsprechende restriktive Formulierung ist einzuführen.

§ 19 Meldepflicht:

Die Formulierung betreffend Meldung an das zuständige Amt betreffend Entfernung von Vermessungszeichen, insbesondere Fixpunkte und Grenzzeichen von „Hoheitsgrenzen“ scheint uns nicht klar und vernünftig umsetzbar zu sein. Grundsätzlich sollten solche Meldungen betreffend notwendiger Entfernung von Vermessungszeichen vorerst einmal vom Verursacher an die zuständige Gemeinde respektive den dort tätigen Geometer gehen, damit sofort reagiert werden kann. Eine Weitermeldung kann dann von dort her an das zuständige Amt erfolgen. Ausnahmen für eine direkte Meldung könnten beispielsweise Vermessungszeichen der Gemeinde-, Bezirks- und Kantonsgrenzen oder auch von Triangulationspunkten respektive kantonale Höhenfixpunkten bestimmter Ordnungen sein, die aus übergeordneten Gründen direkt dem Kanton gemeldet werden müssen.

Antrag:

Stufengerechte Präzisierung der Formulierung der Meldepflicht.

§ 21 Die Anzahl Mitglieder der Nomenklaturkommission ist mit 3 Mitgliedern aus unserer Sicht nicht angemessen. Die Kommission sollte nach Möglichkeit paritätisch besetzt sein, und nicht wie heute nur aus Amtsinhabern (Leiterin Amt für V+G, Archivleiter AfKu und ehemaliger Deutschlehrer) bestehen. Mindestens die Gemeinden sollten dort auch Einsitz haben; ebenso allenfalls auch noch spezielle Fachpersonen (Historiker, Sachverständige etc.).

Antrag:

*Er bestellt eine Nomenklaturkommission von **mindestens fünf** Mitgliedern, **wovon mindestens zwei davon Vertreter der Bezirke oder Gemeinden sind**.*

- § 23 Abs. 2 a): Das Wort „Durchführung“ ist nicht angemessen. Es könnte so ausgelegt werden, dass das Amt die Arbeiten selber ausführt, was sicher nicht die Meinung sein kann, siehe Bemerkung unter § 15.

Antrag:

Als Formulierung ist zu verwenden unter a): *die **Initialisierung und Leitung***

In der Aufzählung der Aufgaben fehlt zudem aus unserer Sicht eine Wesentliche, nämlich die Abgabe von Daten der amtlichen Vermessung und deren Beglaubigung. Die Begründungen dazu finden sich unter §§ 36 und 37.

Ebenfalls fehlt die explizite Verpflichtung des Amtes, die Akten der amtlichen Vermessung jedermann, der ein Interesse nachweisen kann, zur Einsicht bereitzuhalten, so wie es die Nachführungsgeometer bis heute waren. Immerhin sind das Grundbuch und die Amtliche Vermessung öffentlich, der Bürger muss also die Möglichkeit haben, irgendwo Einsicht zu nehmen.

Bemerkung: Überhaupt kann man sich des Eindrucks nur schwer erwehren, das Amt gebe sich im vorliegenden Entwurf zwar alle Kompetenzen und Zuständigkeiten, möchte aber die „unangenehmen“ Verpflichtungen schlussendlich nicht übernehmen.

Antrag:

- c) *die Verwaltung der originalen Daten der amtlichen Vermessung **und deren Bereithaltung zur Einsichtnahme für jedermann, der ein Interesse nachweisen kann***
- k) *die Abgabe von Daten der amtlichen Vermessung und deren Beglaubigung*

- § 33 Im Rahmen von Arbeiten der Ersterhebung, Erneuerung usw. soll zwingend der mit der Erneuerung beauftragte Geometer (wie die Erfahrung der letzten Jahre zeigt häufig ein Geometerbüro aus weit entfernten Landesteilen), auch gerade mit der laufenden Nachführung beauftragt werden. Solche Arbeiten können gut und gerne 2 bis 6 Jahre dauern. Den Gemeinden und den privaten Kunden wird damit für diesen Zeitraum faktisch das Recht zur Auswahl eines (lokalen) Geometers entzogen, was ein unnötiger Eingriff in die Autonomie darstellt und nicht tolerierbar ist, umso mehr als es technisch durchaus andere Lösungen gäbe. Es wird damit durch die Hintertüre erneut eine befristete Monopolstellung mit beliebiger Verrechnungsmöglichkeit geschaffen.

Antrag:

Absatz 2 ist ersatzlos zu streichen.

- § 34 Die Gemeinden haben neu die Kompetenz, die laufende Nachführung von Amtes wegen (damit sind vor allem Gebäudemutationen gemeint) einer Geometerin oder einem Geometer zu vergeben, was sachlich aus unserer Sicht richtig und zu begrüßen ist. Damit haben die Gemeinden einerseits die Wahlmöglichkeit, andererseits ist die Kontrolle über Qualität und Aktualität besser gewährleistet. Solche Arbeitsvergaben unterstehen selbstverständlich wie alle anderen Arbeitsvergaben den Regeln des öffentlichen Beschaffungsrechtes (Submissions-

verordnung). Es ist deshalb nicht einzusehen, wieso der Regierungsrat das Vergabeverfahren näher regeln können muss, wie das in den Erläuterungen zu diesem Artikel geschrieben steht. Das öffentliche Beschaffungswesen ist für die Gemeinden schon kompliziert genug, ohne dass nun auch noch ein bestimmter Fachbereich speziell geregelt werden muss.

Antrag:

Absatz 2 ist ersatzlos zu streichen. Oder evtl.: ***Der Regierungsrat kann Vorgaben für den Verkehr zwischen Geometer, zuständigem Amt und Grundbuchamt erlassen.***

- § 36 Abs. 2: Dieser Absatz ist komplett anders zu formulieren. Es ist absolut unverständlich, weshalb ausgerechnet das Amt, welches über die Originalakten verfügt, keine Auszüge abgeben soll oder will. Dies wäre etwa so, wie wenn die Grundbuchämter, welche das Grundbuch verwalten, selber keine Grundbuchauszüge erstellen oder Beglaubigungen machen würden, sondern die Kunden zu frei erwerbenden Notaren schicken müssten, die dann ihrerseits jedes Mal wiederum zum Grundbuchamt gehen müssten, um dort die Daten abzuholen und sie nachher den Kunden abzugeben. Dies kann ja wohl nicht sein. Selbstverständlich ist der Datenherr und -verwalter primär einmal für die Abgabe von Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung zuständig. Die Geometer sollen und können höchstens ermächtigt werden, diese Arbeiten ebenfalls auszuführen, damit nicht alle Kunden nach Schwyz gehen müssen, sondern auch in ihrer Region eine Anlaufstelle vor Ort haben.

Antrag:

Das zuständige Amt ist für die Abgabe von Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung zuständig. Die Geometerinnen und Geometer sind ebenfalls zur diesbezüglichen Abgabe befugt.

- § 37 Die Verpflichtung der Geometerinnen und Geometer zur Beglaubigung ist zu streichen und durch eine Ermächtigung zu ersetzen. Es gilt das Gleiche wie unter § 36. Primär ist der Datenherr und -verwalter verpflichtet, solche Beglaubigungen vorzunehmen. Denn nur er kann die Richtigkeit und Aktualität der Daten gewährleisten. Es ist zwar nachvollziehbar, dass der Kantonsgeometer oder die Kantonsgeometerin keine Beglaubigungen machen möchte, weil diese Kleinstaufgaben lästig sind und Präsenz verlangen, aber es kann doch nicht sein, dass der Bürger keine Möglichkeit hat, eine vom Staat verlangte, staatliche Beglaubigung beim dafür zuständigen staatlichen Amt einzuholen. Vielleicht gibt es ja nach dem Systemwechsel gar keine Geometerbüros mehr mit Sitz im Kanton Schwyz, dann müssten die Bürger in die Nachbarkantone reisen für solche Beglaubigungen. Ein bizarres Szenario! In der Formulierung muss zur Koordination einzig noch festgestellt werden, dass nicht Auszüge der amtlichen Vermessung durch ein Geometerbüro bestätigt werden, die noch nicht beim zuständigen Amt vorhanden sind. Damit können keine Differenzen in den Beglaubigungen entstehen.

Antrag:

Das zuständige Amt hat die Auszüge der amtlichen Vermessung auf Wunsch zu beglaubigen. Die Geometerinnen und Geometer sind ebenfalls zur Beglaubigung ermächtigt auf der Basis der beim zuständigen Amt vorhandenen Grundlagen.

§ 42 Mit der Ausarbeitung des neuen Gesetzes würde die Möglichkeit bestehen, auf die bestehenden Benützungsgebühren für einzelne Datenlieferungen für private Zwecke zu verzichten. Obwohl die Erfahrungen gezeigt haben, dass die Gebühren ausser bei den Dauerbenützern volkswirtschaftlich gar nichts bringen, sondern im Gegenteil viel mehr Aufwand als Ertrag generieren, verpasst man es, diese mit der vorliegenden Neuregelung definitiv abzuschaffen. Die Datenerhebungskosten wurden und werden mit öffentlichen Mitteln, also Steuergeldern, bezahlt. Die Daten dienen allen, nicht nur denjenigen, die ein konkretes Projekt realisieren. Ausserdem werden auch parzellenspezifische Nachführungen durch den Eigentümer jeweils direkt bezahlt. Als Steuerzahler berappt man ebenfalls für Leistungen der öffentlichen Hand, welche man selber nicht direkt in Anspruch nimmt, ohne dass dem Nutzer Kosten anfallen (Erziehungswesen, Fürsorge, Infrastruktur etc.).

Wenn kostendeckende Gebühren für den einzelnen Datenbezug für private Zwecke erhoben werden, sind diese vermutlich sowieso zu hoch. Also drängt sich eine Neuregelung auf.

Für Dauerbenutzer und gewerbliche Nutzung können allenfalls weiterhin neben den Abgabe-/Infrastrukturkosten auch Benützungsgebühren erhoben werden.

Antrag:

Abs. 2: Gebühren werden erhoben für Dauerbenutzer und die gewerbliche Nutzung. Sie setzen sich zusammen aus den Grenzkosten und einem angemessenen Betrag an die Infrastruktur sowie an die Investitions- und Nachführungskosten.

Abs 3 neu: Die Nutzung zum Eigengebrauch ist, mit Ausnahme des Abgabeaufwandes, gebührenfrei.

Für die Gelegenheit zur Vernehmlassung bedanken wir uns namens der FDP bestens und hoffen, dass unsere Fragen beantwortet und die Änderungsvorschläge Berücksichtigung finden werden.

Freundliche Grüsse
FDP. Die Liberalen

KR Paul Hardegger

KR Martin Michel